



Weisungen für Grabeinfassungen

§ 27 Abs. 2 – Bestattungs- und Friedhofreglement

Einfassungen der einzelnen Gräber sind **bewilligungspflichtig**. Dem Bestattungsamt Neuenhof, ist ein Gesuch mit entsprechenden Angaben zur Materialisierung sowie ein Entwurf (Foto/Skizze) einzureichen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien bezüglich Materialisierung und Masse.

1. Allgemein

Die Einfassung hat den untenstehenden Massen zu entsprechen, damit genügend Abstand zum Fussweg unterhalb der Grabfläche sowie für die Verlegung von Trittplatten zwischen den Grabflächen vorhanden ist (siehe entsprechende Markierungen).

Der Grabstein ist innerhalb der Einfassung zu setzen.

2. Materialisierung

Werkstoff	Als Werkstoff für die Erstellung von Grabeinfassungen sind vorzugsweise Natursteine, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze zu wählen. Das Material soll ruhig wirken und sich gut in die Umgebung einfügen.
Bedingt zugelassene Materialien	Die Verwendung von anderen Werkstoffen wie Gusseisen, Glas, Draht, Mosaik usw. ist grundsätzlich möglich. Diese Materialien erfordern jedoch eine gute Gestaltung und unterliegen ebenfalls einer Bewilligung durch das Bestattungsamt Neuenhof. In solchen Fällen sind Fotos, Skizzen oder andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.
Unzulässige Steinbehandlung	Das Polieren, Anpolieren, Sandstrahlen, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen sowie das Fräsen von Steinkanten ist nicht gestattet.

3. Masse

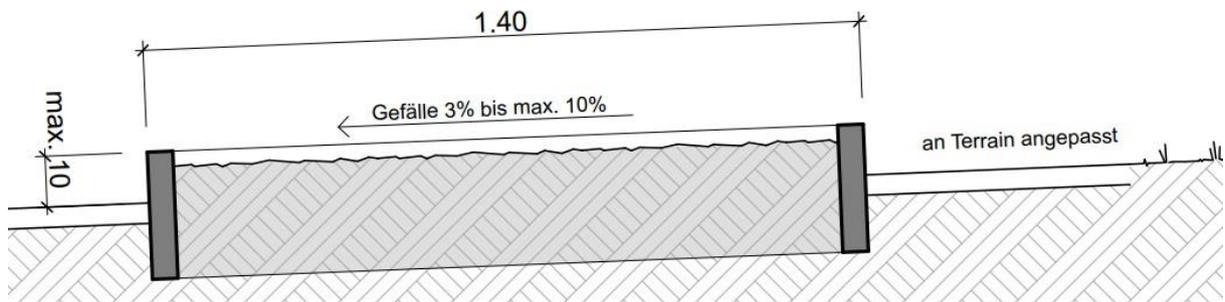
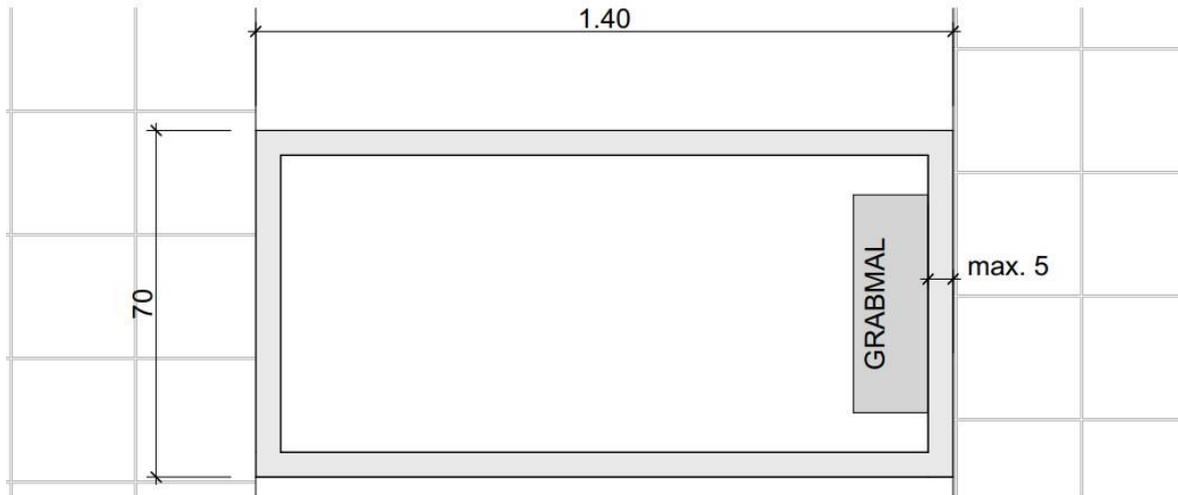
	Länge	Breite	Höhe (ab Boden)	Stärke
Reihengrab für Urnen	140 cm	70 cm	max. 10 cm	max. 5 cm
Reihengrab für Erdbestattungen	180 cm	75 cm	max. 10 cm	max. 8 cm

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Neuenhof vom 1. Juli 2017
§ 25 Abs. 2 Das Setzen der Grabmäler hat nach Vereinbarung mit dem Friedhofpersonal zu erfolgen.

[Bitte kontaktieren Sie deshalb direkt das Friedhofpersonal Tel. 076 562 81 31 / remo.spaltenstein@neuenhof.ch](mailto:remo.spaltenstein@neuenhof.ch)



Reihengrab für Urnen



Reihengrab für Erdbestattungen

